

Satzung des Touristikverbandes Siegen-Wittgenstein e.V.

in der Fassung vom 15. April 2024

Touristikverband Siegen-Wittgenstein e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Touristikverband Siegen-Wittgenstein e.V. (TVSW e.V.)“. Er hat seinen Sitz in Siegen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, in enger Abstimmung mit den Orten bzw. Touristischen Service-Einheiten (TSE), Tourismus und Naherholung in Siegen-Wittgenstein zu fördern. Er agiert als touristischer Regionalverband.
- (2) Dazu übernimmt er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einheitliche Positionierung der Tourismusdestination Siegen-Wittgenstein unter Berücksichtigung der „Strategie für das Tourismusland Nordrhein-Westfalen“ sowie der „Strategie zur touristischen Regionalentwicklung von Sauerland und Siegen-Wittgenstein“ und deren Fortschreibungen,
 - b) Touristische Regionalentwicklung und -touristisches Regionalmarketing in enger Abstimmung mit weiteren Regionalentwicklungs- und Marketingorganisationen,
 - c) Die Initiierung und Umsetzung/Koordination von Projekten und Maßnahmen, die durch das Land Nordrhein-Westfalen oder die Europäische Union gefördert werden (unter Einbezug regionaler/kommunaler Partner).
 - d) Anstoß, Begleitung und Koordinierung nachhaltiger, touristischer Produkt- und Angebotsentwicklung für den Lebens- und Freizeitraum Siegen-Wittgenstein,
 - e) Touristische Daten- und Content-Management,
 - f) Touristische Qualitätsentwicklung- und –management

- g) Wissenstransfer touristischer Erkenntnisse und Beratung der Mitglieder,
- h) Interessenvertretung des Tourismus in Siegen-Wittgenstein nach innen und außen,
- i) Vertretung Siegen-Wittgensteins in touristisch relevanten Dachverbänden und Gremien.

Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

- (3) Die Aufgaben des TVSW e.V. haben sich im Übrigen nach einer strategischen (mehrjährig) und operativen (einjährig) Zielplanung auszurichten.

§ 3

Mitglieder / Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind

- a) der Kreis Siegen-Wittgenstein,
- b) alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden. An deren Stelle können örtliche Tourismusorganisationen oder Touristische Service-Einheiten (TSE) treten.

- (2) Darüber hinaus können Mitglieder werden:

- a) sonstige öffentliche und privatwirtschaftliche Verbände, Organisationen und Institutionen, die ortsübergreifende Aufgaben im Tourismus in Siegen-Wittgenstein wahrnehmen,
- b) Unternehmen, die im Tourismus in Siegen-Wittgenstein tätig sind,
- c) sonstige juristische und natürliche Personen mit einem Bezug zum Tourismus in Siegen-Wittgenstein.

- (3) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erworben. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist bei der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Beschluss über die Aufnahme herbeizuführen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Aufnahme.

- (4) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Erlöschen der juristischen Person bzw. Personenvereinigung,
- b) durch Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
- c) durch Ausschluss (nach Absatz 5).

- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder mit Beitragszahlungen länger als sechs Monate trotz Mahnung in Verzug ist. Von dem geplanten Ausschluss ist das Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu unterrichten. Ihm ist die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens zu geben.

Der Vorstand setzt das Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein vom Ausschluss in Kenntnis. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch zulässig, der innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Ausschlusschreibens beim Vorstand eingegangen sein muss. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Gegenüber seinen Mitgliedern erbringt der Verein Leistungen in den in § 2 aufgeführten Aufgabenfeldern.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, aktiv am Leben des Vereins teilzunehmen und dadurch die Geschicke des Vereins mitbestimmen zu können. Hierzu gehören:
- a) Einladung und Teilnahme an der Mitgliederversammlung,
 - b) Rede-, Auskunfts- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung,
 - c) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
 - d) das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmen sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- (2) der Vorstand (§ 7)
- (3) der Arbeitsausschuss des TVSW e.V. (§ 8)

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Entgegennahme des Berichts des Vorstands
- d) Entgegennahme des Jahresabschlusses
- e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über
 - den Wirtschaftsplan inkl. des Marketingplans
 - Anträge und solche im Sinne des § 3 Absatz 3
 - die Beitragsordnung (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen)
- h) Beschlussfassung über
 - die Satzungsänderung (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen)
 - Änderung des Vereinszwecks (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen)
 - Auflösung des Vereins (Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen)

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend ist. Ausnahmen stellen die in Absatz 1 Buchstabe h genannten Fälle dar, bei denen die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder notwendig ist.

Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder ist die Versammlung beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes eingeladen worden ist und dabei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außer in den in Absatz 1 Buchstabe h ausdrücklich genannten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

(4) In Fällen besonderer Dringlichkeit ist eine Beschlussfassung auf dem Wege des schriftlichen Umlaufs postalisch oder per E-Mail möglich. Hierzu versendet die

Geschäftsstelle an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist mit einem Votum des Mitgliedes zurückgeschickt werden. Die Bestimmungen von §6 (2) sind weiterhin anzuwenden.

- (5) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter Leitung des Vorsitzenden zusammen. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin vom Vorsitzenden einzuladen. Darüber hinaus müssen Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn es 1/5 aller Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand unter der Geschäftsadresse des Vereins beantragen.
- (6) Der Kreis Siegen-Wittgenstein entsendet nach § 3, Absatz 1, Buchstabe a zwei Vertreter aus dem Kreistag in die Mitgliederversammlung.

Alle in § 3, Absatz 1, Buchstabe b sowie Absatz 2 aufgeführten Mitglieder entsenden je einen Vertreter in die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied/jeder Vertreter hat eine Stimme.
- (7) Anträge von Mitgliedern, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand unter der Geschäftsadresse des Vereins eingereicht werden.
- (8) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er legt die strategische Zielplanung fest. Der Vorstand kann seine Aufgabe an die Geschäftsführung delegieren.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - a) dem/der jeweiligen Landrat/Landrätin des Kreises Siegen-Wittgenstein als Vorsitzenden,
 - b) der/dem Geschäftsführer/in,Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand besteht aus bis zu 19 Mitgliedern.
Soweit nicht bereits dem geschäftsführenden Vorstand angehörig, gelten für die Zusammensetzung des Vorstands im Übrigen folgende Regelungen:
 - a) zwei weitere Vertreter des Kreises Siegen-Wittgenstein,

- b) jedes Mitglied gem. § 3, Absatz 1, Buchstabe b (Städte und Gemeinden) entsendet jeweils einen Vertreter. Durch die Gründung einer TSE wird dieses Entsendungsrecht nicht eingeschränkt.
- c) aus der Gruppe der Mitglieder gem. § 3, Absatz 2 Buchstaben a-c werden bis zu vier Vorstandsmitglieder gewählt.

Wird ein vorgeschlagenes Mitglied nicht gewählt, so muss ein neuer Wahlvorschlag unterbreitet werden.

- (4) Die Vorstandsmitglieder gem. § 7, Absatz 3, Buchstaben c werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so entsendet die entsprechende Kommune ein neues Vorstandsmitglied. Bei Vorstandsmitgliedern gem. § 7, Absatz 3, Buchstaben c wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für den Rest der Wahlperiode. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

- (5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach vorheriger schriftlicher Einladung durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der/die Geschäftsführende anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
- (6) Die Amtsperiode des Vorstandes mit Ausnahme der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beträgt fünf Jahre. Sie beginnt und endet mit der Wahlperiode der Räte und Kreistage nach dem Kommunalwahlgesetz NRW. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

§ 8

Arbeitsausschuss des TVSW e.V.

- (1) Der Verein hat einen Arbeitsausschuss.
- (2) Der Arbeitsausschuss des TVSW e.V. stellt die gemeinsame Arbeitsplattform der Orts- und Regionalebene in der Tourismusarbeit für Siegen-Wittgenstein dar. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Funktion und Aufgaben zu regeln sind. Der/die Vorsitzende des Arbeitsausschusses oder sein/e Stellvertreter/in nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (3) Der Arbeitsausschuss setzt sich zusammen aus jeweils einem/r hauptamtlichen Vertreter/in der örtlichen Tourismusstellen im Sinne des § 3, Absatz 1, Buchstabe b.
- (4) Die Mitglieder des Arbeitsausschusses werden vom Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Orte bzw. touristischen Arbeitsgemeinschaften berufen.

- (5) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.
- (6) Der Arbeitsausschuss kann Expertenteams für die Bearbeitung einzelner Themen, Fragestellungen oder Projekte einberufen.

§ 9

Online-Zusammenkünfte

- (1) Zusammenkünfte (Versammlungen und Sitzungen) der Organe können als Präsenzsitzungen oder online stattfinden. Die Entscheidung darüber trifft der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Sofern eine Zusammenkunft nicht als Präsenzsitzung stattfindet, werden den Teilnehmern spätestens drei Werktage vor der Zusammenkunft die Zugangsdaten zur Verfügung gestellt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung weiterhin auch für Online-Zusammenkünfte hinsichtlich Einberufung, Tagesordnung und Protokollierung.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins besteht aus der/dem Geschäftsführer/in und einer/einem Stellvertreter/in.
- (2) Die Geschäfte des Touristikverbandes Siegen-Wittgenstein e.V. werden im Rahmen der verfügbaren Mittel von dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin besorgt. Zu den Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin gehören insbesondere die Vorbereitung der strategischen Zielplanung, die Vertretung Siegen-Wittgensteins in touristischen Dachverbänden einschließlich der Interessenvertretung nach innen und außen.
- (3) Der Verein unterhält seine Geschäftsstelle am Sitz des Vereins.

§ 11

Kassenwesen, Jahresrechnung und Kassenprüfung

- (1) Der Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf. Dieser ist vom Vorstand zu Beginn des Wirtschaftsjahres den Mitgliedern zum Beschluss zuzuleiten.
- (2) Die Jahresrechnung ist von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und den Kassenprüfern vorzulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese müssen Mitglieder des Vereins (vertreten), dürfen jedoch nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der für die Rechnungslegung Verantwortlichen sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 12

Satzungsänderung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, wobei zugleich mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sein müssen.

Satz 1 gilt auch für den Fall der Änderung des Zweckes des Vereins.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

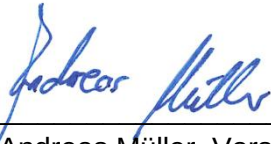
Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind bei dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens 3/4 der Mitglieder vertreten, so muss frühestens nach zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Fortfall seines Zweckes fällt sein Vermögen, an die Mitglieder des Vereins zu gleichen Teilen bzw. entsprechend ihrer Vereinseinlage.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung, Außerkrafttreten der bisherigen Satzung

- (1) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.


Landrat Andreas Müller, Vorsitzender


Daniel Letocha, Geschäftsführer